



Statuten des Volleyballvereins Innsbrucker Pandas, 2. Sep. 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Innsbrucker Pandas".
2. Der Sitz des Vereins ist in Innsbruck, Österreich.

§2 Vereinszweck

Der Volleyballverein richtet sich an Spielerinnen und Spieler mit Erfahrung, die ein motivierendes Umfeld suchen, in dem der Volleyballsport im Mittelpunkt steht. Wir fördern die Ausübung des Volleyballsports, Teamgeist, Fairness und Respekt und schaffen eine Gemeinschaft, in der Verlässlichkeit und Zusammenhalt großgeschrieben werden.

Die Innsbrucker Pandas verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht. Daher wird besonderer Wert daraufgelegt, dass alle Mitglieder aktiv zum Funktionieren und Erfolg des Vereins beitragen. Um eine faire Verteilung der Aufgaben zu gewährleisten, die im Vereinsalltag anfallen, arbeiten alle gemeinsam an diesen organisatorischen Tätigkeiten mit.

Unsere Vision ist eine inspirierende Volleyball-Community, in der Spielerinnen und Spieler ihre Technik und ihr Zusammenspiel kontinuierlich verbessern und weiterentwickeln können. Mit Motivation, Teamgeist und einer starken Gemeinschaft schaffen wir eine Umgebung, die die Begeisterung für den Volleyballsport auf und neben dem Spielfeld lebt und fördert.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und Sponsorenbeiträge
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d. Förderungen und Subventionen
2. Jeder ordentliche Mitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung während der Jahresversammlung festgelegt wird.
3. Das Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen eine vollständige oder teilweise Befreiung von den finanziellen Verpflichtungen zu gewähren.
2. Die ideellen Mittel sind:
 - a. Abhaltung von Trainings und Wettkämpfen
 - b. Organisation von Schulungen und Kursen
 - c. Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben

§4 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß. Diese Farben repräsentieren nicht nur unsere sportliche Identität, sondern auch unsere Werte. Als "Innsbrucker Pandas" identifizieren wir uns mit den Eigenschaften des Pandas: Stärke, Ausdauer, Fairness und Gemeinschaft. Wir fördern eine Atmosphäre der Gemütlichkeit und des Zusammenhalts, in der sich alle Mitglieder wohlfühlen und gegenseitig unterstützen.

II. Mitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer außergewöhnlichen Verdienste um den Verein im Rahmen der Vereinsziele oder durch ihren besonderen Beitrag zur Förderung des Volleyballsports im Allgemeinen, durch die Generalversammlung dazu ernannt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Nicht-Zulassung durch den Vorstand kann die Generalversammlung dennoch die Aufnahme beschließen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern durch die Generalversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer einer Saison abgeschlossen. Die Saison des Vereins erstreckt sich vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende einer Saison unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand des Vereins mitgeteilt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende der nächsten Saison weiter, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders oder es ist dem Mitglied ausnahmsweise nicht zumutbar, die Mitgliedschaft fortzuführen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht vollständig nachkommt oder die Anforderungen für die Mitgliedschaft, wie sie durch die Statuten festgelegt sind, nicht mehr erfüllt. Eine solche Kündigung durch den Vorstand muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen und schriftlich mit Angabe der Gründe erfolgen. Die Kündigung kann sofortige Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge haben, wenn es für den Verein nicht zumutbar ist, das Mitglied weiter zu behalten.
4. Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Statuten, Vorschriften oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder den Verein auf unzumutbare Weise schädigt. Bei grenzüberschreitendem Verhalten jeglicher Art gilt eine Zero-Toleranz-Politik und kann ein Ausschluss sofort und ohne vorherige Mahnung erfolgen. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, der das betroffene Mitglied umgehend schriftlich über den Beschluss und die Gründe informiert. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung Berufung bei der Generalversammlung einlegen. Während der Berufungsfrist und bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens ist das Mitglied gesperrt. Der Beschluss der Generalversammlung zur Ausschließung im Rahmen dieses Berufungsverfahrens muss mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

5. Endet die Mitgliedschaft während des Vereinsjahres aus welchem Grund auch immer, bleibt die jährliche Beitragszahlung für das gesamte Jahr fällig, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Vereinsstatuten zu beachten.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

III. Vereinsorgane

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§10 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden. Nach Eingang eines solchen Antrags ist der Vorstand verpflichtet, eine Generalversammlung innerhalb von nicht länger als vier Wochen einzuberufen. Erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Antrags keine Einladung zur Generalversammlung durch den Vorstand, können die Antragsteller selbst die Einladung zur Generalversammlung vornehmen, entweder auf die vom Vorstand vorgesehene Weise oder durch Veröffentlichung einer Ankündigung bei die verschiedene Mannschaften.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
4. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Abstimmungen über Sachen erfolgt durch Handzeichen und die Abstimmungen über Personen erfolgt Schriftlich.
6. Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied in der vorgeschriebenen Weise bevollmächtigt wurde, kann diese Vollmacht für alle Abstimmungen nutzen (1 pro Person).
7. Unmittelbar nach Eröffnung der Versammlung verteilt der Schriftführer die Anwesenheitsliste. Der Schriftführer selbst unterzeichnet die Anwesenheitsliste zuletzt und schließt sie. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt die Zulassung zur Sitzung beantragen, sind nicht mehr stimmberechtigt und können nur noch als Beobachter an der Sitzung teilnehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder, die dem Vorstand vor der Sitzung mitgeteilt haben, dass sie später kommen werden.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresbericht und des Kassenbericht
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung von Kassenbericht zwischen Rechnungsprüfern und Verein
4. Wird die Genehmigung des Kassenberichts und des Rechnungsabschlusses verweigert, bestellt die Generalversammlung eine andere Kommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die eine neue Prüfung des Kassenberichts und des Rechnungsabschlusses durchführt. Diese Kommission hat dieselben Befugnisse wie die zuvor eingesetzte Kommission. Innerhalb eines Monats nach ihrer Ernennung legt sie der Generalversammlung einen Bericht über ihre Ergebnisse vor. Wird auch dann die Genehmigung verweigert, trifft die Generalversammlung alle Maßnahmen, die sie im Interesse des Vereins für notwendig erachtet.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und deren Stellvertreter/innen.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
4. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die festgelegte Anzahl, bleibt der Vorstand befugt, ist jedoch verpflichtet, so schnell wie möglich eine Generalversammlung einzuberufen, um die Nachbesetzung der Vakanz(en) zu behandeln.
5. Die Generalversammlung kann ein Vorstandsmitglied für maximal drei Monate suspendieren oder entlassen, wenn sie dies für erforderlich hält. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Vorstandsmitglieder sind jederzeit befugt, ihren Rücktritt einzureichen, wobei dies schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erfolgen hat. Das Vorstandsmitgliedschaft endet auch durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

§14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Rechnungsprüfer sind für die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins verantwortlich und erstatten der Generalversammlung Bericht.

§15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen.
3. Jede Streitpartei wählt zwei Mitglieder, diese wählen gemeinsam das fünfte Mitglied als Vorsitzenden.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

IV. Statutenänderung

§16 Änderung der Statuten

1. Änderungen der Statuten können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einladung zu der Versammlung muss ausdrücklich mitgeteilt werden, dass eine Änderung der Statuten zur Diskussion steht. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
2. Diejenigen, die die Einladung zur Generalversammlung mit dem Vorschlag zur Statutenänderung veranlasst haben, müssen mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung eine Kopie des Vorschlags, in dem die vorgeschlagenen Änderungen wörtlich aufgeführt sind, an einem für die Mitglieder geeigneten Ort zur Einsichtnahme auslegen. Diese Einsichtnahme muss bis zum Ende des Tages, an dem die Versammlung stattfindet, möglich sein.
3. Eine Änderung der Statuten kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird.
4. Wird das erforderliche Quorum bei der ersten Versammlung nicht erreicht, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche eine zweite Generalversammlung einberufen. In dieser zweiten Versammlung kann das Vorschlag zur Statutenänderung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

V. Auflösung des Vereins

§15 Freiwillige Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sollte das erforderliche Quorum bei der ersten Versammlung nicht erreicht werden, kann die Auflösung auch in einer nachfolgenden Versammlung beschlossen werden, die mindestens acht Tage, jedoch höchstens dreißig Tage nach der ersten Versammlung stattfindet. In dieser zweiten Versammlung ist für den Beschluss zur Auflösung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Bei der Einladung zu den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Versammlungen muss ausdrücklich mitgeteilt werden, dass die Auflösung des Vereins zur Diskussion steht. Die Einladung zu solchen Versammlungen muss mindestens vierzehn Tage im Voraus erfolgen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das etwaiger Vereinsvermögen, soweit dies rechtlich möglich ist, einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

VI. Hausordnung

§20 Hausordnung

1. Die Generalversammlung kann durch eine Hausordnung nähere Regelungen zum Mitgliedschaft, zur Einführung neuer Mitglieder, zur Höhe der Beiträge und Mitgliedsgelder, zu den Aufgaben des Vorstands, zu den Versammlungen, zur Ausübung des Stimmrechts, zur Verwaltung und Nutzung des Vereinsvermögens sowie zu allen weiteren Angelegenheiten treffen, die sie für erforderlich oder wünschenswert erachtet.
2. Änderungen der Hausordnung können durch Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder, falls schriftlich beantragt, durch mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder vorgenommen werden.
3. Die Hausordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die von den gesetzlichen Vorschriften oder den Statuten abweichen oder diesen widersprechen, es sei denn, eine solche Abweichung wird durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich erlaubt.

Innsbruck, am 2. September 2025